

Dienstag, den 21. November 1826.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1396.

K u n d m a c h u n g.

(3)

Von Seite der k. k. Oberpostamtsverwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge der Einführung mehrerer Eilfahrten auf den Poststraßen nach und in Italien, und als Vorbereitung der nächst zu erfolgenden Einrichtung gleicher Fahrten auf den Straßen in die Schweiz und nach Deutschland, auch der Lauf der ordinären Briefposten beschleuniget worden sey. Die Briefpost von Wien nach Triest und von Triest nach Wien, wird vom 14. d. angefangen, hierorts folgendenmaßen ankommen und abgehen:

Die Wiener Post kommt Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag um 2 Uhr, und Dienstag und Sonntag um 6 1/4 Uhr in der Früh an, und geht sogleich weiter nach Triest ab.

Die Triester Post hingegen kommt Dienstag und Freitag um 7 3/4 Uhr, und an den übrigen Tagen der Woche um 9 1/4 Uhr in der Früh an, und läuft sogleich nach Wien ab.

Der Schluß der hierortigen Briefaufgabe der Briefe für Fiume, Triest, Görz und Italien ist auf 5 Uhr Abends, und für die Wiener Post, jedoch nur für jene Briefe, die ins Brieftrügel gelegt werden, auf 8 Uhr in der Früh festgesetzt.

Aus dieser neuen Einrichtung entspringt für das correspondirende Publicum der doppelte Vortheil, daß es einer Seits die Briefe von Wien und Triest bedeutend schneller erhält, und anderer Seits genug Zeit gewinnt, die Triester Briefe gleich mit umgehender Post gemächlich beantworten zu können.

Laibach am 12. November 1826.

## Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1384.

E d i c t.

Nr. 1989.

(3) Von dem Bez. Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über executives Einschreiten des Ignaz Jachlitsch von Kerndorf, in den executiven Verlauf der, dem Georg Jachlitsch von Windischdorf gehörigen, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bereits auf 280 fl. gerichtlich geschätzten Subrealitäten gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagung am 30. November l. J., die zweite am 9. Jänner und die dritte am 9. Februar l. J., jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Umständen mit dem Bezüge bestimmt worden, daß wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen können in der Kanzley zu den gewöhnlichen Umständen eingesehen werden. Bez. Gericht Gottschee am 21. October 1826.

Z. 978.

(3)

Nr. 194.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Anton Röckmann, Tuchfabrikant, als Überhaber des Casetan Marin'schen Verlassvermögens zu Egosch, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, zwischen Matthäus Schugmann und Mathias

Koschier unter 15. April 1796 gerichtlich geschlossen, und sub eodem dato auf die zur Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 353 zinsbare, zu Gutenfeld S. 3. 7 gelegene Drittelhube intabulirten Schulvertrags-Protocoll pr. 200 fl., welche Forderung vermög des gerichtlichen Vergleichs ddo. 29. July 1815 vom Matthäus Schugmann an Cajetan Marin übergegangen ist, gemilliget worden.

Es werden daher alle jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Rechte binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Unlangen des obigen Geschüftellers das besagte Schulvertragsprotocoll, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat, für nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 4. August 1826.

1. S. 979.

(3)

Nr. 555.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Maria verwitweten Walland, verwitwet gewesene Slobotschnit, gebornen Hauptmann, als Überhaberinn des ehelich Joseph Walland'schen Vermögens im Bergwerke Kropp, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von den Eheleuten Joseph und Elisabeth Walland zu Kropp, an Herrn Pfarrer Andreas Glanitz über ein Schulcapital pr. 1890 fl. 33 kr. 2 dl. v. W., unter 18. Hornung 1788 ausgestellt und unter dem nämlichen Dato auf das von den benannten Eheleuten eigenthümlich besessene Realvermögen intabulirten Schuldbriefes, zum Behufe dessen söhnliger Löschung gemilliget worden.

Es werden daher alle jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Rechte binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Unlangen der obigen Frau Geschüftellerinn, der besagte Schuldbrief sammt dem darauf befindlichen Intabulations-Certificat für nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 4. August 1826.

1. S. 980.

(3)

ad Nr. 556.

Von dem Bez. Gerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Ermann, Besitzer des Hauses sub Consc. Nr. 28 im Bergwerke Steinbüchl, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich folgender, auf dem besagten Hause sammt An- und Zugehör haftender, angeblich in Verlust gerathener Urkunden, als:

- 1) Des von der Magdalena verwitweten Kosmann, gebornen Thomann, an Andreas Thomann ausgestellten Schuldbriefes ddo. 20. May, intabulato 30. December 1788, pr. 123 fl. v. W.
- 2) Des von der Margareth Justin, verwitwet gewesenen Kosmann, gebornen Thomann, an Andreas Thomann ausgestellten Schuldbriefes de dato et intabulato 11. März 1801, pr. 127 fl. v. W.
- 3) Des gerichtlichen Schulvertrages zwischen Margareth Justin und Georg Teralla, ddo. 26., intabulato 27. October 1810, pr. 420 fl. 44 kr. v. W., gemilliget worden.

Es werden daher alle jene, welche auf gedachte Schuldurkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, aufgefordert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Unlangen des obigen Geschüftellers die besagten Schuldurkunden mit den darauf befindlichen Intabulations-Certificaten für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Bez. Gericht Radmannsdorf am 4. August 1826.

8. 1390.

E d i c t.

Nr. 943.

(5) Jerny Janeschitsch von Zikava, Gut Weixelbacher Unterthan, hat bey diesem Gerichte bittlich hervorgebracht, seine Gläubiger vorzuladen, und mit ihnen einen Vergleich auf Zurwartung zu schließen. Zu dem Ende hat dieses Bez. Gericht die Tagssagung auf den 17. November l. J. Früh um 9 Uhr, in dieser Amtskanzley angeordnet, bey welcher zuerst die Liquidation, und nach gezeigten Mitteln, die Fristenzahlungen zu reguliren versucht werden. Sämmtliche Jerny Janeschitsch'sche Gläubiger werden daher zu der obbestimmten Tagssagung mit ihren in Händen habenden Urkunden über die von selbst gegen den Bittsteller zu stellenden Forderungen hiemit vorgeladen.

Bezirksgericht Weixelberg am 31. October 1826.

8. 1385.

E d i c t.

Nr. 594.

(5) Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Sdenskavals am 9. July d. J. verstorbenen Pfarrhof Guttensfelder Unterthans Michael Schniderschih, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, werden hiemit vorgeladen, zu der, dieserwegen vor diesem Gerichte auf den 6. December 1826 Vormittag bis 12 Uhr bestimmten Tagssagung zu erscheinen, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 b. G. zuzuschreiben haben würden.

Bez. Gericht Auerberg den 7. November 1826.

8. 1388.

E d i c t.

Nr. 804.

(5) Alle jene, die auf den Verlaß des zu Klantz am 12. Februar 1826 verstorbenen Jacob Rus, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, wie auch jene, die zu diesem Verlasse etwas schulden, werden am 21. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, unter Erinnerung des 814. §. b. G. B., vorgeladen.

Vom Bezirksgerichte Weixelberg den 15. September 1826.

8. 1393.

Convocations - Edict.

(3)

Vor dem vereinigten Bez. Gerichte zu Müntendorf haben alle jene, welche bey dem Verlasse des in der Stadt Stein am 24. April 1823 mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Käufblers, Bartholomä Priegl, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre Forderungen bey der auf den 9. December d. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzley gegen den, wegen nicht erfolgter Erberklärung von Seite des testamentarisch und gesetzlich berufenen Erben, Simon Priegl, Lehrers in Lussin Piccolo, aufgestellten Curator, Herrn Franz Lafnig, beedeten Justitiar, sogewiß anzumelden, widrigens der Verlaß, ohne auf selbe Bedacht zu nehmen, seinem Ende zugeführt werden würde.

Bez. Gericht Müntendorf am 10. November 1826.

8. 1394.

Feilbiethungs - Edict.

(3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Egg ob Podpetsch wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Helena Saiz von Kollovath, wider Jerny Saiz von St. Oswald, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 18. April l. J. schuldigen 30 fl., Zinsen und Unkosten, in die executive Feilbiethung der, dem Letztern gehörigen, zu Doline liegenden und der löbl. Herrschaft Kreuz sub Rect. Nr. 700 dienstbaren, mit Pfand belegten und gerichtlich auf 222 fl. geschätzten Ganzhube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gewilliget, und seyen zur Vornahme dieser Vicitation drey Tagssagungen, die erste auf den 29. November l. J., die zweite auf den 11. Jänner und die dritte auf den 15. Februar l. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Unbange festgesetzt worden, daß diese Realität, wenn sie bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagssagung nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden wird. Die Schätzung nebst Vicitationsbedingungen kann täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Es werden daher alle Kauflustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte zu dieser Citation vorgeladen.

Bez. Gericht Egg ob Podpetsch am 15. October 1826.

Z. 1389.

C i t a t i o n.

Nr. 924.

(3) Von dem Bezirksgerichte Weirelberg wird hierdurch kund gemacht: Es sey auf mündliches Anlangen des Herrn Anton Pestotnik, Curat zu Kosain, in die executive Feilbiethung der, dem Ferni Janeschitsch zu Zitava gehörigen, dem löbl. Gute Weirelberg sub Urb. Nr. 414/424 dienstbaren halben Kaufredtsbube, und der dabey befindlichen Fahrnisse, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 17. October 1825 schuldiger 94 fl. 55 kr. M. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben drey Termine, auf den 21. October, 21. November und 22. December 1826, jedesmahl Früh um 10 Uhr in loco Zitava mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die obbenannte Hube bey der ersten oder zweyten Feilbiethung nicht um den Schätzungswert pr. 1246 fl., und die Fahrnisse nicht um 202 fl. 50 kr. an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Feilbiethung unter demselben hintan gegeben werden würden. Wovon Kauflustige mit dem Bemerkten verständiget werden, daß die dießfälligen Citationensbedingnisse in den Amtsstunden in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht Weirelberg am 24. August 1826.

Anmerkung. Zu der ersten Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen; es wird daher die zweyte am 21. November 1826 abgehalten.

Bez. Gericht Weirelberg am 21. October 1826.

Z. 1395.

Pränumerations = Anzeige.

(3)

Unterzeichneter, von mehreren (P. T.) Herren Pfarrern und Organisten aufgefordert, einige Pastoral = Messen zu verfertigen, hat nun eine große und eine kleine Pastoral = Messe, sammt Offertorium componirt, und kömmt im Pränumerationswege, die große auf 5 fl., die kleine auf 3 fl. C. M. zu stehen. Erstere ist für 4 Singstimmen, 2 Violinen, 2 Flauten, 2 Trompeten, 2 Hörner, Pauken, Orgel und Violon; Letztere, mit Ausnahme des Horns, für eben genannte Instrumente gesetzt. Jene, welche eine oder die andere dieser Messen zu haben wünschen, werden ersucht, durch frankirte Briefe längstens bis Ende d. M. sich an den Gefertigten zu wenden, weil nach Verlauf dieser Zeit keine Pränumeration angenommen wird.

Lai bach am 11. November 1826.

L. Ferd. Schwerdt,

Compositur. Peters = Vorstadt Nr. 8.

Z. 1392. Paul Strenz, bürgerl. Hutmachermeister aus Grätz, (3) besucht gegenwärtigen Markt, und empfiehlt sich mit einem schönen Sortiment seiner eigens erzeugten feinen, extrafeinen und  $3/4$  feinen schwarzen, weißen, grauen und grünen Hüte, sowohl für Männer als auch Knaben, von verschiedenen Formen. Auch sind die so sehr bequemen elektrischen Kappeln, so wie auch die schon so vielfältig erprobten antirheumatischen Gesundheits = Sohlen, welche besonders für jene, die an rheumatischen Krankheiten leiden, dienlich sind, bey ihm zu haben. Da er nebst den möglichst billigen Preisen sowohl für die Dauer der Filze, als auch für haltbare Farbe haftet, so hoffet er auch auf einen zahlreichen Zuspruch.

Wohnt im Hause Nr. 62 am Schulplaze.

Z. 1397.

## K u n d m a c h u n g

ad Nr. 331.

St. G. B.

der Verkaufs-Versteigerung einer im Bezirke Albona liegenden Bruderschafts-Fonds-Besitzung.

In Folge hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Decretes vom 7. Jänner d. J. Nr. 1111 St. G. B., wird am 30. Nov. d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Albona, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der, dem Bruderschafts-Fonde gehörigen, im Bezirke Albona, Hauptgemeinde Fianona, liegenden Besitzung, Rabatz genannt, bestehend aus Aeckern, Wein-, Wald- und Weide-Gründen, im Flächenmaße von 8 Joch 1281 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 704 fl., geschritten werden.

Diese Realität wird, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den obbeygesetzten Fiscalpreis ausgebothen und dem Meistbiethenden, mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate nicht in der festgesetzten Zeit berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte

aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder in einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conv. Münze verzinsset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen.

Bey gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffschillings herbenläßt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Albona eingesehen werden.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission.

Triest am 25. October 1826.

Sigmund Ritter v. Noszmillern,  
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1398.

E u r r e n d e

Nr. 20949.

des k. k. läyrischen Landes-Suberniums zu Laibach.

Die für das Jahr 1826 in Krain und Kärnthén mit Pferd-Prämien betheilten Individuen werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(2) Bey der für das Jahr 1826 im Laibacher Gouvernementsgebiete vorgenommenen Pferd-Prämien-Vertheilung wurden für die commissionell als die schönsten Hengste und Stutenfüßen anerkannten Pferde, welche von Avarial-Beschälern erzeugt wurden, den Eigenthümern dieser Pferdefüßen folgende Prämien in k. k. Goldducaten zuerkannt und verabfolgt, und zwar:

I n L a i b a c h e r K r e i s e  
zu Krainburg.

Dem Georg Bobner aus Lechowitz Haus Nr. 61, im Bezirke Münkendorf, für einen Hengsten, stichelhäutig, Dunkelfuchs mit Blassen, weißem Untermaul, beyde hintere Füße weiß, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahr alt — 135 fl.

Dem Joseph Babitsch aus Scheje Nr. 41, Bezirk Münkendorf, für eine Stute, stichelhäutiger Rothfuchs mit Blassen, beyde rechten Füße etwas — hinter linke Fuß sehr weiß, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahr alt — 45 fl.

Dem Joseph Weber aus Straßisch Nr. 45, Bezirk Münkendorf, für eine Stute, Eisenschimmel mit kleinem Blümel, den hintern Fuß weiß, 14 Faust 3 Zoll hoch, 3 1/2 Jahr alt — 45 fl.

Dem Franz Hafner aus Straßisch Nr. 75, Bezirk Münkendorf, für eine Stute, Eisenschimmel mit kleinem Blümel, der hintere rechte, und vordere linke Fuß weiß, 14 Faust 3 Zoll hoch, 3 1/2 Jahr alt — 45 fl.

Dem Johann Schiffrer zu Safnitz Nr. 26, im Bezirke Laak, für eine Stute, Rapp ohne Zeichen, 15 Faust 2 Strich hoch, 3 1/2 Jahr alt — 45 fl.

Dem Johann Sortschan aus Suchadol Nr. 11, im Bezirke Müns-  
kendorf, für eine Stute, Rapp mit Stern und Schnäuzl, beyde vordern Füße  
etwas, der hintere rechte Fuß mehr weiß, 15 Faust hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Joseph Burger zu Bogle Nr. 5, Bezirk Michelstetten, für eine  
Stute, weichelbraun, hintere rechte Fuß weiß, 14 Faust 2 Zoll hoch, 3 1/2  
Jahre alt — 45 fl.

### Im Neustädter Kreise

#### zu Nassenfuß.

Dem Anton Turk zu Loka Nr. 11, im Bezirke Neustadt, für einen  
Feuerfuchs mit Blassen, Hengsten, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 135 fl.

Dem Johann Gurnik, recte Hodnig zu Glenovas Haus Nr. 4,  
Bezirk Nassenfuß, für eine lichtbraune Stute mit Stern, 14 Faust 3 Zoll hoch, 3  
1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Martin Kovatzitsch aus Lock Haus Nr. 6, Bezirk Neudegg,  
für eine lichtbraune Stute mit Stern, rechtseitigen Schnäuzel, alle 4 Füße  
weiß, 14 Faust 3 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

### Im Adelsberger Kreise

#### zu Adelsberg.

Dem Joh. Klemenz zu Rakitnik, Haus Nr. 23, im Bezirke Adelsberg,  
für einen Hengsten, Grauschimmel mit Tigermaul, 14 Faust 3 Zoll hoch, 3  
1/2 Jahre alt — 135 fl.

Dem Anton Kautschirsch zu Práwald Haus Nr. 50, im Bezirke Se-  
nosetsch, für eine Stute, Honigschimmel mit Blassen, beyde hintern Füße et-  
was weiß, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt, 45 fl.

Dem Anton Bergan in Dornegg Nr. 3, im Bezirk Prem, für eine  
Stute, stichelhaariger Rapp mit Froschmaul, 15 Faust hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

### Im Willacher Kreise

#### zu Willach.

Dem Thomas Huber in Schleichenfeld Nr. 3, im Bezirke Dffiach, für  
einen Hengsten, Rothfuchs mit gezogenem Blas, weißen Unterlippen, hintern  
linken Fuß weiß, 15 Faust hoch, 3 1/2 Jahre alt — 135 fl.

Dem Jacob Eder zu Sauerwald Haus Nr. 2, im Bezirke Landekron,  
für eine Stute, Dunkelfuchs ohne Zeichen, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre  
alt — 45 fl.

Dem Christian Rainer zu Teuchen Nr. 140, Bezirk Dffiach, für eine  
Stute, Lichtfuchs mit Blas, Schnäuzel, weißen Unterlippen, 15 Faust hoch, 3  
1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Sebastian Huber zu Purgent Nr. 1, im Bezirke Dffiach, für eine  
Stute, schwarzbraun mit Stern, beyde hintern Füße weiß, 15 Faust 1 Zoll  
hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Lukas Wadl zu Dellach Nr. 14, im Bezirke Dffiach, für eine  
Stute, Grauschimmel mit Stern, hintern rechten Fuß etwas weiß, 15 Faust  
2 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

### Z u P u s a r n i k.

Dem Georg Lachner zu Lansach Haus Nr. 7, im Bezirke Paternion, für einen Hengsten, Rapp mit gezogenen Blassen, hintere linke Fuß weiß, 15 Faust 2 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 135 fl.

Dem Anton Gatterer in Zirkigen Nr. 5, im Bezirke Müststadt, für eine Stute, Dunkelfuchs mit Halbflecken und Schnäuzl, hinterer linke Fuß weiß, 15 Faust hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Joh. Schaller zu Stuben Nr. 3, im Bezirke Paternion, für eine Stute, schwarzbraun ohne Zeichen, 15 Faust 3 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Anton Trebesiner zu Greifenburg Nr. 58, Bezirk Greifenburg, für eine Stute, weichelbraun mit Halbflecken, 14 Faust 3 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Joh. Taurer zu Emberg Nr. 1, im Bezirke Greifenburg, für eine Stute, Rothfuchs mit Stern, breitem Streif über die Nase, weißen Unterlippen, vordere linke, dann beyde hinteren Füße hochweiß, 16 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

### I m K l a g e n f u r t e r K r e i s e i n B ö l k e r m a r k t.

Dem Valentin Dulke zu St. Urban Haus Nr. 6, Bezirk Glanegg, für einen Hengsten, kästbraun mit Blümel, die beyden Hinterfüße weiß, 15 Faust 3 Zoll 2 Strich hoch, 3 1/2 Jahre alt — 135 fl.

Dem Michael Unterkircher zu Wolfsberg Nr. 136, im Bezirke Stadt Wolfsberg, für eine Stute, lichtbraun ohne Zeichen, 15 Faust 2 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 27 fl.

Dem Andreas Scharff, vulgo Peter im Bach zu Ottmanach Nr. 7, Bezirk Maria Saal, für eine Stute, Grauschimmel mit Spitzstern, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 27 fl.

Dem Valentin Kaspiß zu Arendorf Nr. 1, im Bezirke Maria Saal, für eine Stute, Eisenschimmel, 15 Faust hoch, 3 1/2 Jahre alt — 27 fl.

Dem Joh. Suete vulgo Sporn zu Grabnitz Nr. 14, Bezirk Ebenthal, für eine Stute, Blauschimmel mit Spitzstern, hinteren rechten Fuß weiß, 14 Faust 3 Zoll 2 Strich hoch, 3 1/2 Jahre alt — 27 fl.

Dem Blasius Mauchler, vulgo Silabrucker zu Wadschien Nr. 10, Bezirk Ebenthal, für eine Stute, Rothfuchs ohne Zeichen, 15 Faust 2 Zoll 3 Strich hoch, 3 1/2 Jahre alt — 27 fl.

Dem Joseph Jamesch, vulgo Raubati zu Werde Nr. 4, Bezirk Maria Saal, für eine Stute, Rothbraun mit Blümel, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 27 fl.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laibach den 26. October 1826.

In Dienstesabwesenheit des Herrn Gouverneurs Excellenz.

Johann Graf v. Welsperg,

Vize-Präsident.

Franz Ritter v. Jacomini,

k. k. Sub. Secretär, als Referent.

Subernial-Verlautbarungen.

B. 1408.

K u n d m a c h u n g

Nr. 321

St. G. B.

des versteigerungsweisen Verkaufes der, zum kärnthnerischen Religionsfonde gehörigen, im Klagenfurter Kreise gelegenen Herrschaft Victring und der bey dieser Herrschaft verwalteten steyerischen Studiengülden Millstatt.

(1) Am 30. December d. J. um 10 Uhr Vormittag wird in dem Subernial-Rathssaale des Landhauses zu Laibach die, zum kärnthnerischen Religionsfonde gehörige, im Klagenfurter Kreise gelegene Herrschaft Victring, sammt der steyerischen Studiengülden Millstatt, welche bey dieser Herrschaft bisher auch verwaltet wurde, dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission öffentlich feilgebothen werden.

Der ausgemittelte Ausrufspreis für die Herr-	
schaft Victring beträgt . . . . .	120,670 fl. 50 kr. C. M.
und für die Gülden Millstatt . . . . .	5,297 = 40 = = =

somit für beyde Körper . . . . . 125,968 fl. 30 kr. C. M.  
Einmahlhundert fünf und zwanzig Tausend neunhundert sechzig acht Gulden 30 kr. Conv. Münze.

Die Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen der Gülden Millstatt wurden bereits mit der Kundmachung vom 24. July d. J. Nr. 203 St. G. B. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daher sich hier lediglich darauf bezogen wird.

Gene der Herrschaft Victring, welche Herrschaft 3/4tl. Meilen von Klagenfurt entfernt liegt, bestehen aber in Folgenden:

I. An Gebäuden

1. Die sogenannte Foresterie mit zwey gut conservirten Stockwerken, und mit Ziegeln gedeckt.
2. Das Bernardi Saalgebäude.
3. Die vormahlige Praelatur, welche dermahl als Pfarrhof benützt wird.
4. Die sogenannte alte Tischlerey.
5. Der Getreidkasten mit 2 Stockwerken, worauf 4000 Meßen Getreide Platz haben.
6. Ein Meierhaus mit 2 Stockwerken sammt Wagenhütten, Dresch-  
tennen, Stallungen und Futterbehältnissen.
7. Die sogenannte Waschküche.
8. Die Viehstallungen für 100 Stück.

(Zur Beyl. Nr. 93 d. 21. Nov. 826.)

9. Die Schullehrerswohnung und das Schulhaus, welche Gebäude zwar ein Eigenthum der Herrschaft sind, deren Herstellung oder Reparatur aber im Wege der gesetzlichen Concurrenz bestritten ist.

Im Schulhause befinden sich 2 Keller auf 400 Startin Wein, und ein Getreidkasten, deren Benützung der Herrschaft vorbehalten wird.

10. Das Amtsdienershaus, die herrschaftliche Wirthstasferne, die Ziegelhütte und die Breter-Säge.

Die Gebäude von 1 — 9 inclusive sind durchgehends gemauert und mit Ziegeln gedeckt.

Mehrere der vorbenannten Wohnungs- und Behältnistheile sind gegen 1/4tl jährige Aufkündigung für den jährlichen Miethbetrag pr. 101 fl. 45 kr. Conv. M. M. an verschiedene Parthenen vermietet.

### II. U n G r u n d s t ü c k e n.

Laut dem unverbürgten Steuer-Regulirungs-Ausmaß besitzt diese Herrschaft an eigenthümlichen Dominical-Grundstücken, und zwar:

an Gärten	=	=	=	=	3 Joch	1426	□	Klafter.
= Aeckern.	=	=	=	=	62	=	1329	=
= Wiesen	=	=	=	=	117	=	329	=
= Huthweiden	=	=	=	=	19	=	1483	=

Hier wird bemerkt, daß

1. Diese Grundstücke laut Pachtcontracts ddo. 30. August 1824, für die Zeitdauer vom 1. November 1824 bis Ende October 1830 verpachtet sind.

2. Daß hiefür jährlich an Pachtschillingen bezahlt werden, und zwar:

für Gärten	=	=	=	=	18 fl.	41 kr.	M. M.
= Aecker	=	=	=	=	476	=	51
= Wiesen	=	=	=	=	949	=	23
= Huthweiden	=	=	=	=	23	=	10

Zusammen 1468 fl. 5 1/4 kr. M. M.

3. Sind unter obigen Grundstücken auch jene, und zwar:

1 Joch	1266	□	Klafter	Aecker	und
1	=	1290	=	Wiesen,	dann
—	=	252	=	Gärten	

enthalten, die dem jeweiligen hierortigen Pfarrer für den jährl. Pachtschilling pr. 20 fl. 47 1/4 kr., welcher auch schon unter vorstehender Pachtschillings-Summe begriffen ist, in Folge Hofentschließung vom 7. August und Kreisamts-Intimation vom 23. August 1787 Nr. 4921 zum Genuße überlassen sind.

4. Ist in den Pachtcontracten die Bedingung enthalten, daß wenn die Herrschaft Victring während der bedungenen 6 Pachtjahre verkauft oder verpachtet werden sollte, der Contract erloschen sey, ohne daß der Pächter

von der Herrschaft, außer der Rückzahlung des etwa anticipirten Pachtschillinges, und außer der durch unpartheyische Schätzung erkannten Vergütung des etwa auf die verpachteten Grundstücke ausgesäeten Samens, und der für die nächstfolgende Fehung bestrittenen Culturskosten, eine wie immer genährte Entschädigung zu fordern berechtigt seyn solle.

5. Wird bemerkt, daß diese Grundstücke sich ganz nahe am herrschaftlichen Schlosse in ebener Lage und guter Arrondirung befinden.

### III. A n W a l d u n g e n.

Nach Inhalt der unverbürgten Josephinischen Steuer-Regulirungs-Ausmaß hat diese Staats Herrschaft an eigenthümlichen Dominical-Waldungen 260 Foch 807 □ Klafter zunächst bey dem Schlosse zu Victring, die mit Fichten, Tannen und Farchen ziemlich gut bewachsen sind.

Hier wird bemerkt, daß hieraus

1. 9 den herrschaftlichen Unterthanen das jährlich erforderliche Holz und Streu zu ihrem Hausbedarf, und

2. daß zu dem der Herrschaft dienstbaren Meierhose Ebenau im Drauthale jährlich 6 farchene Brunnröhre mit 2 Klafter 2 Schuh Länge verabsolgt werden müssen.

3. Haben hierin die Orte Opferholz und Weitschach das Recht der Hornviehweide zur Zeit, wenn das junge Holze schon aus den Zähnen des Viehes gewachsen ist.

4. Ist der Thiergarten, dessen Flächenmaß mit 3 Foch 800 □ Klafter unter dem Flächenmaße der vorstehenden Waldungen enthalten ist, wegen besserem Vortheile, gleich den übrigen Meiergründen verpachtet, und der Pachtschilling von selben unter jenen für die Huthweiden begriffen.

### IV. A n F e i c h e n.

Die Herrschaft hat 19 eigenthümliche Teiche, im Flächenmaße von 33 Foch 901 □ Klafter nach der unverbürgten Ausmaß der Steuerregulirungsbögen.

### V. F i s c h e r e y r e c h t e.

Die Herrschaft Victring übt die Fischerey aus, in dem Rauschle, in dem Müller-See, in dem Flusse Glansfurt, in der Weitensdorfer Lacke, in letzterer nur alle 2 Jahre, nachdem sie in dem Benützungrechte mit der Stadt Klagenfurt wechselt.

Die Teiche sub IV., so wie die obigen Fischereyrechte, sind um jährliche 119 fl. 4 kr. C. M. verpachtet.

### VI. D a s F a f e r n r e c h t

ist dermahl bis Ende October 1831 um jährliche 103 fl. 15 kr. C. M. sammt einem Kellerhause und dem Wirthshause verpachtet.

VII. Ziegelbrennerey.

Diese wird wegen zu geringen Ziegelpreises gegenwärtig nicht betrieben.

VIII. Breter = Säge.

Diese ist laut Pachtcontract vom 31. October 1824, für die Zeit vom 1. November 1824 bis Ende October 1830 für den jährlichen Pachtschilling pr. 16 fl. Conv. M. M. verpachtet.

IX. Jagdrecht.

Die der Herrschaft Victring gebührenden Jagdrechte bestehen

1. In der hohen und niedern Jagd in dem ganzen Umfange dieses Bezirkes.
2. In der Reissjagd im Hackel und im Zwanzger Berge im Hollenburger Bezirke.
3. In der Gegend ob St. Veit mit der Reissjagd und Wildbahn.
  - a. Im Pischweger Districte.
  - b. = Rabinger dto.
  - c. = Frauensteiner dto. und
  - d. = Kreuger und im Steinbüchler dto.

Hier wird bemerkt, daß

1. diese Jagddistricte laut den Pachtcontracten ddo. 12. November 1823, und vom 31. October 1824 für den Zeitraum vom 1. November 1824 bis dahin Ende October 1832 für den jährlichen Pachtschilling pr. 217 fl. 57 kr. Conv. M. M. verpachtet sind.

2. Ist in dem Pachtcontracte die Bedingung enthalten, daß in dem Falle, wenn diese Herrschaft während der Pachtzeit verkauft, oder im Ganzen verpachtet werden sollte, so ist der Pächter verbunden, alsogleich vom Pachte abzutreten, ohne einige Entschädigung, außer der Rückzahlung des etwa anticipirten Pachtschillings, ansprechen zu können.

3. Hat die Herrschaft Hollenburg in Folge einer alten Verbindlichkeit jährlich entweder ein Wildstück abzugeben, oder hiefür die Reluition mit 8 fl. W. W. an diese Herrschaft zu bezahlen.

X. An Dominical = Nutzungen von Unterthanen.

Die Unterthanen, die in mehreren Werbbezirken zerstreut liegen, sind im Cataster beansaget, mit

339 5/64 Rustical = Ganzhuben

63 1/32 Käuschen, und

31 61/64 Zulehen.

17 Dominical = Unterthanen

66 dto. Zulehen.

Daher zusammen

601 Heimsige und

155 Zulehen

756 zusammen.

Die frühere Begütlung betrug . . . . . 687 Pfund — fl. 2 3/4 dl.

Die gegenwärtig wirkliche Geldeindienung beträgt laut der unterm  
24. October 1820 buchhalterisch rectificirten Schuldigkeits = Tabelle ddo. 7.  
July 1820 nach bereits berechnetem 20 ° | . Nachlasse an unveränderlichen  
Gaben . . . . . 4577 fl. 50 kr. W. W.

XI. A n L ä u d e m i e n .

Bey Abnahme der Laudemien dient das Ehrungs = Schema ddo. 9.  
Jänner 1797 zur Richtschnur. Soweit darin die Ehrungen nicht festge-  
setzt sind, hat der bey der letzten Veränderung abgenommene Betrag, oder  
das gesetzmäßige Siebentel von dem unpartheyisch erhobenen Werthe des  
unterthänigen Gutes einzutreten.

Bey den Besitzveränderungen auf den sogenannten Moosgründen  
wird ein An = und Abfahrtgeld mit 10 Procento von dem unpartheyischen  
Schätzungswerthe abgenommen.

Nebstbey wird auch noch das Rauffrengeld mit Beobachtung der ge-  
setzlichen Normen eingehoben.

An Briefgeldern wird die Schirmtaxe von einer

Ganzhube mit 3 fl. — kr.	
Halb do. = 1 = 30 =	
Viertl do. = 1 = — =	
Käufche = — = 30 =	

abgefordert. — Nebstbey behebt die Herrschaft auch das gesetzliche Mortuarium.

XII. A n N a t u r a l r o b a t h e n .

Diese wird in Folge des Robath = Abolutions = Contractes ddo. 5. Oc-  
tober 1785 unwiderrüßlich reluirt, und das Robathgeld ist in der Rubrik  
Nro. X. unter unveränderlichen Geldgaben enthalten.

Indessen wurden die meisten Unterthanen im Hof = und Geldamte in  
dem vorerwähnten Robath = Abolutions = Contracte dahin verbindlich ge-  
macht, daß selbe schuldig seyen, auf jedesmahlige Anforderung der Herr-  
schaft Zug = und Hand = Tagwerksarbeiten gegen dem zu leisten, daß die  
Herrschaft einem Hand = Tagwerker 10 kr. für einen Tag, für eine Fuhr  
beym Stift 45 kr. und über Land zweyspännig 1 fl., für eine einspännige  
Fuhr hingegen aber 45 kr. zu bezahlen habe.

Hier wird aber bemerkt, das die tagwerkspflichtigen Unterthanen hier-  
über schon im Jahre 1819 einen Streit angefangen haben, den die Herr-  
schaft im politischen Wege behauptet hat, wobey die Unterthanen mit ih-  
ren Ansprüchen an den Rechtsweg gewiesen wurden, den sie auch anhän-  
gig machten. Dieses Forderungsrecht muß daher gegenwärtig als strei-  
tig betrachtet werden.

Nebstdem aber besteht auch die sogenannte Holzrobath, vermög welcher mehrere Unterthanen im Hof- und Feldamte verpflichtet sind,  
 vom Stiftsberge

zu hacken und zu führen . . . . .	117	Waldklasten
zu hacken allein . . . . .	266.	do.

Diese Natural = Robath wird laut Contracts vom 10. July 1823 für die Zeitdauer vom 1. November 1823 bis Ende October 1829 mit jährlichen 135 fl. 59 kr. Conv. M. M. rehuirt, und ist zugleich vorbestimmt, daß, wenn diese Herrschaft vor Auslauf der 6 Jahre verkauft werden sollte, diese abgeschlossene Reluition wieder aufzuhören hätte, wenn solche der Käufer nicht länger beybehalten wollte.

Wird sonach von der dießfälligen Robath-Reluition pr. 135 fl. 59 kr. C. M. abgezogen der gegenwärtige 20 % Nachlaß pr. . . . . 27 = 11 3/4 = =

so verbleibt noch die Gebühr pr. . . . . 108 fl. 47 1/4 kr. C. M.

XIII. An Kleinrechten.

a. Die Natural = Schuldigkeit an Kleinrechten, welche die herrschaftlichen Unterthanen zu geben haben, bestehen in

4 Centner 38 1/2 Pfund Haar	16740	Eyern
55 Schab Stroh	108	Schultern
86 Kältern	1187 1/2	Pfund Schmalz
4 Schafen	1	do. Wachs
33 Rixen	95	Kapäunern
2 Kasträunern	1200	Krebsen
2 Gänfen	264	Pfund Fischen allerley,
743 1/2 Hendlern	350	Reinaugen
111 Hennen		und

b. Die Natural = Schuldigkeit, welche von den Behentholden entrichtet wird in

70 Pfund Haar
35 Schab Stroh
81 Hendlern
3 Hennen.

Folglich an beyden zusammen:

5 Centner 8 1/2 Pfund Haar.	16740	Eyer
90 Schab Stroh	108	Schultern (Schwein)
86 Kälber	1187 1/2	Pfund Schmalz
4 Schafe	1	= Wachs
33 Rixe	95	Kapäuner
2 Kasträuner	1200	Krebsen
2 Gänse	264	Pfund Fische
824 1/2 Hendlern	350	Reinaugen.
114 Hennen		

Hier wird bemerkt:

a. Daß diese Kleinrechte laut Reluitions-Contract ddo. 31. October 1825 für die Zeit vom 1. Nov. 1825 bis dahin 1828 für jährliche . 714 fl. 28 3/4 fr. reluirt sind, und daher diese Gebühr über Abzug des 20%.

Nachlassess	. . . . .	. 142 = 53 2/4 =
annoch beträgt	. . . . .	. 571 fl. 35 1/4 fr.

b. Ist in dem Reluitions-Contracte die Bedingung enthalten, daß dieser Reluitions-Contract damahls ganz aufgehoben sey, wenn diese Staatsherrschaft aus der Staatsverwaltung treten sollte.

#### XIV. An Zins- und Sachzehent-Getreide.

Hieran werden jährl. eingedient, oder nach den Georgipreisen im Gelde reluirt

243 14/48 2/3	Mehen Weizen	213 32/48	Mehen Hirs
932 26/48 2/3	= Korn	3 21/48 1/3	= Brein
311 38/48 2/3	= Gerste	227 18/48 2/3	= Hopfen
1800 15/48	= Haber	— 32/48	= Erbsen
255 40/48	= Haide		

und über Abzug des 20% Nachlassess annoch

194 31/48 1/3	Mehen Weizen	170 45/48	Mehen Hiers
746 2/48 1/3	= Korn	2 36/48 1/3	= Brein
249 21/48 1/3	= Gerste	181 44/48 1/3	= Hopfen
1440 12/48 2/3	= Haber	— 25/48 2/3	= Erbsen
204 32/48	= Haide		

Hier wird bemerkt, daß

a. dieß Getreid bey der Natural-Eindienung in den Kasten nach Victring gebracht werden müsse, und

b. daß die Abstattung in dem nach dem Schuldigkeitsjahre darauf folgenden Jahre zu geschehen habe.

#### XV. An Zehenten.

Die Herrschaft hat das Klaubzehentrecht in nachbenannten Gemeinden:

- |                         |               |
|-------------------------|---------------|
| 1. Ziggule.             | 6. Kefnigg.   |
| 2. Victringer Vorstadt. | 7. Gleinach.  |
| 3. Frauendorf.          | 8. Selkach.   |
| 4. Höflein.             | 9. Ferlach.   |
| 5. Unterbergen.         | 10. Leiblach. |

Hier wird bemerkt, daß

a. Die Getreidgattungen und das Zehentbezugsrecht verschieden, und in den Pachtcontracten jeder Zehentgemeinde angeführt sind.

b. Sind sämtliche diese Zehente laut Contract vom 30. Juny 1825, und zwar: die sub Nr. 1., 2. und 3. auf die Dauer vom 1. November 1824

bis Ende October 1827, und jene von Nr. 4. bis 9. auf die Zeitdauer vom 1. November 1824 bis dahin Ende October 1830 verpachtet.

c. Beträgt der jährliche Pachtshilling	. . . . .	543 fl. — fr.
und über Abzug des 20 .l <sup>o</sup> Nachlasses des	. . . . .	108 = 36 =
annoch	. . . . .	434 fl. 24 fr.

Conv. Nr. M.

d. Ist in den Pachtcontracten die Bedingung enthalten:

„Sollte diese Staats Herrschaft während der Pachtzeit verkauft, oder im Ganzen verpachtet werden, so ist der Pächter verbunden, gegen Rückvergütung des etwa anticipirten Pachtshillings sogleich vom Pachtvertrage abzutreten, ohne irgend eine Entschädigung dieserwegen ansprechen zu können.

#### XVI. A n A m t s t a r e n.

Der Bezug dieser Taxen wird durch die Patente vom 1. Nov. 1781, 4. April 1782 und 13. Sept 1787, dann durch die Gubernial-Verordnung vom 27. October 1825, Nr. 17300, und durch die übrigen nachgefolgten Erläuterungen bestimmt.

#### XVII. L a n d g e r i c h t

ist keines, sondern die eingebrachten Verbrecher werden nach vorgenommenen summarischem Verhör dem freyen Landgerichte Hollenburg gegen eine zu entrichtende Tax pr. 72 Pfennige zur fernern Behandlung ausgeliefert.

#### XVIII. W e r b b e z i r k

ist mit dieser Herrschaft verbunden, in welchem nicht nur allein die Herrschaft selbst, sondern sämtliche Meiergründe ihren Sitz haben.

Nach den Conscriptions-Resultaten vom v. J. liegen in demselben 13 Ortschaften, 103 Häuser und an einheimischer Bevölkerung 848 Seelen.

#### XIX. A n H o h e i t e n.

Das Patronatsrecht über die Pfarren St. Margarethen in Weidisch, St. Lambert zu Suetschach, St. Georgen zu Keutschach, St. Ulrich in der Zell, St. Erhard in Windisch-Bleyberg, St. Valentin zu Gleinach. Auch wird dem Käufer der Herrschaft Victring das bisher von dem kärnthnerischen Religionsfonde ausgeübte Patronatsrecht über die Pfarre St. Maria in Victring übertragen, und zwar gegen nachstehende Bedingungen.

a. Werden sämtliche, zu der Herrschaft Victring gehörige Wohn-, Wirthschafts- und Schulgebäude, welche bis jetzt von dem Pfarrer zu St. Maria zu Victring, und dem Schullehrer daselbst benützt wurden, an den künftigen Besitzer der Religionsfondsherrschaft Victring gegen dem überlassen, daß er für den Fall, als er diese Gebäude selbst benützen wollte, sowohl für die Wohnung des Pfarrers, als des Schullehrers, so wie für die

Un-

Unterkunft der Schule anständige Localitäten, und zwar ganz auf eigene Kosten, ohne bey der ersten Herstellung oder Herrichtung die gesetzliche Concurrenz in das Mitleiden zu ziehen, einräume. So lange dieß nicht geschehen, bleibt der bisherige Bestand aufrecht, daher bis dahin sowohl der Pfarrer, Schullehrer und die Schule ihre gegenwärtigen Localitäten zu benützen haben.

b. Werden dem Pfarrer zu St. Maria die mit Hofkanzley-Decret vom 7. August 1787 gegen einen jährlichen Pachtzins von 20 fl. 47 fr. zum Genuße überlassenen Grundstücke, Wiesen und das Gärtchen, welche jedoch immer noch ein Eigenthum der Herrschaft verbleiben, gegen die bisherigen Bedingungen noch ferners zu belassen seyn.

Sollte indessen der neue Herrschaftsbesitzer gegenwärtig, oder auch in der Folge wünschen, diese Grundstücke selbst zu benützen, so wird ihm das Recht zugestanden, selbe an sich zu ziehen, gegen dem jedoch, daß er für diese dem Pfarrer andere Grundstücke von gleicher Gleba und gleichem Ausmaße übergebe, ohne dafür jemahls einen höhern Zins, als jener ist, welchen der Pfarrer gegenwärtig mit 20 fl. 47 fr. C. M. leistet, zu fordern.

Dieses gilt auch für den Fall, wenn dem Pfarrer eine neue Wohnung angewiesen würde, rücksichtlich des Gärtchens, welches er gegenwärtig genießt, daher auch die Verpflichtung an den neuen Herrschaftsbesitzer übergeben, dem Pfarrer bey seiner neuen Wohnung einen Garten-Terrain auszumitteln.

c. Wird an den neuen Besitzer der Herrschaft Victring und seine Nachfolger im Besitze die Verbindlichkeit übertragen, dem Pfarrer zu St. Maria, welcher bisher seine Congrua mit 400 fl. C. M. aus dem Religionsfonde bezog, dieselbe vom 1. November 1826 angefangen, von welchem Tage an die Herrschaft Victring mit Vortheil und Nutzen an ihn übergeht, zu bezahlen, daher auch dem Religionsfonde die seit 1. Nov. 1826 hieran bezahlten Beträge zu vergüten. Da diese Last perpetuirlich auf der Herrschaft Victring zu haften haben wird, so wird sie als solche auf der Herrschaft noch abgefondert intabulirt werden.

Uebrigens ist bey Bemessung des Ausrufspreises auf diese Last die gehörige Rücksicht genommen, und dieser deßhalb um 8000 fl. geringer angenommen worden. Eben so sind auch die Patronatslasten, welche der neue Inhaber durch die Uebertragung des Patronats über die Pfarre St. Maria übernimmt, bey Berechnung des Capitalwerthes in Erwägung gezogen und in Abzug gebracht worden.

Bey Besetzung der Patronatspfründen, wenn diese erledigt werden,

ist der Erkäufer der Herrschaft, so wie seine Besignachfolger auf den Terno-Vorschlag des Ordinariats ausdrücklich beschränket.

XX. B o g t e y r e c h t e.

Dieses Recht übt die Herrschaft über 22, theils Pfarr-, theils Filialkirchen aus.

XXI. L a s t e n.

Diese bestehen:

1. In den Grundsteuern verschiedener Bezirksobrigkeiten mit . . . . . 419 fl. 18 2/4 kr. C. M.
2. An auswärtigen Zinsen 43 fl. 50 3/4 kr. W. W., dann
 

1	Bierling	14 1/2	Maßl	Korn
1	"	14 1/2	"	Gerste
1	"	14 1/2	"	Haide
3	"	5	"	Haber

 und Maßkreuzer im Gelde 8 kr. W. W.
3. An Weg- und Brückenkosten der Herrschaft Hollenburg 40 fl. — kr. W. W.
4. An Stiftung und Beyträgen zum Armeninstitut . . . . . 30 = 33 = =
5. An Unterthansentgängen . . . . . 122 = 52 1/4 = =
6. An Lebensverbindlichkeiten alle 20 Jahre . . . . . 6 = 12 = =

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Kärnthén zum Besitze von Realitäten geeignet ist, wobey jedoch erinnert wird, daß zu Folge eines hohen Hofkammer- Decrets vom 18. April 1818 die christlichen Erkäufer der Staats- und Fondsgüter, welche dieselben unmittelbar von der Veräußerungs- Commission an sich bringen, und zum Besitze landtäfelicher Realitäten nicht geeignet sind, für ihre Person, und ihre in gerader Linie abstammenden Leibes- Erben, die Dispens von der Landtäselfähigkeit und Entrichtung der doppelten Gülte erhalten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den 10. Theil des Ausrufspreises mit 12,596 fl. 51 kr. C. M. bar zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und bewährt befundene fideiussorische Sicherstellung beyzubringen.

Diese Caution wird, wenn sie bar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Rauffchillingshälfte abgerechnet, die fideiussorische Sicherstellung aber nach vollständig berichtigtem ersten vertragsmäßigen Rauffchillingserlage ihm zurückgestellt werden.

Alle übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Caution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter machen, und das Ende der Licitacion nicht abwarten zu wollen, zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Der Meistbiether hat das Drittel des Kauffchillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes bar zu berichtigen, den Ueberrest kann er aber gegen dem, daß er auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert und mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinsset werde, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie auch die ausführlicheren Verkaufsbedingnisse und die Gutsbeschreibung können täglich bey der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden; auch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, im Orte des Staatsgutes selbst alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Laiabach am 31. October 1826.

Franz Freyherr v. Buffa,  
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

B. 1402.

K u n d m a c h u n g.

ad Nr. 675.

Erledigte Casse-Controllors-Stelle.

(1) Bey dem k. k. Bergamte in Idria, ist die Werkcasse-Controllorsstelle erledigt. Mit diesem Dienste ist ein jährlicher Gehalt von 500 fl. M. M., ein jährl. Holzgeld mit 48 fl. M. M., dann der Genuß einer freyen Wohnung, eines Gartens und Krautstücker verbunden.

Die sich um diesen Dienst bewerbenden Competenten haben ihre Gesuche sammt Zeugnissen und der Erklärung, daß sie im Stande sind, die für diese Dienststelle erst bemessen werdende Caution zu erlegen, an das k. k. Oberbergamt und Berggericht in Klagenfurt längstens bis 30. December 1826 einzusenden. Vom k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Jüryrien. Klagenfurt den 4. November 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1404.

Vorladungs-Edict.

Nr. 1722.

(1) Vom Bezirksgerichte der k. k. Staats Herrschaft Laß wird hiermit allgemein kund gemacht: Es werde am 30. d. M. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley der Verlaß des, im Jahre 1803 verstorbenen Johann Döhler, gewesenen Hutmachermeyster in der Stadt Laß sub. H. Nr. 79, abgehandelt werden, bey welcher die Verlassenschaftsgläubiger, bey Vermeidung der im §. 814 a. b. G. B. ausgedrückten Folgen, zu erscheinen vorgeladen werden.

Laß den 12. November 1826.

B. 1401.

E d i c t.

Nr. 504.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg wird anmit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Dr. Joseph Piller, als Vertreter der Creditmasse des Georg Hofschvar, gewesenen Schweinhändler in Kleinfasditzsch, in den veräußerungsweisen Verkauf mehrerer, zur gedachten Credit vom Creditator angegebenen Ac-

tiva, im Betrage von 2079 fl. 22 kr., dann noch einiger Posten, welche sich aber im Betrage, wegen einigen Differenzen in den verschiedenen Vormerkungen, nicht genau angeben lassen, gemilliget, und zu dieser Vornahme die Tagssagung auf den 6. December 1826 Vormittag bis 12 Uhr in hiesiger Gerichtskanzley mit dem Besage bestimmt worden, daß bey dieser Tagssagung gedachte Activa um welch immer für einen Betrag werden hintan gegeben werden. Die Bedingnisse sind in hiesiger Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Muersperg den 6. November 1826.

**3. 1400. Erledigte Gerichtsdienersstelle. (1)**  
 Bey der Bezirks Herrschaft Neumarkt in Obercrain wird mit Ende December d. J. die, mit vortheilhaften Bedingungen verbundene, Gerichtsdienersstelle erledigt. Jene Individuen, welche sich hierum bewerben wollen, und mit den erforderlichen Eigenschaften versehen sind, haben ihre, mit den Beweisen über Alter, Stand, bisherige Dienstleistung, Moralität und die Kenntniß der deutschen und trainerischen Sprache belegten Bittgesuche längstens bis 10. des kommenden Monats December an diese Bezirks Herrschaft portofrey einzusenden.

Bey übrigen gleichen Eigenschaften, werden jene Competenten vorgezogen, die zugleich des Lesens und Schreibens kundig sind, und sich hierüber auszuweisen vermögen.  
 Bez. Herrschaft Neumarkt den 10. November 1826.

**3. 1361. Amortisations-Edict. Nr. 1817.**  
 (1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Sigmund Zarfeld, Bezirksrundarzten zu Reifnitz, als Erkäufer der Valentin Ulls'schen, im Markte Reifnitz sub Haus-Nr. 62 liegenden, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 20 und Rectif. Nr. 11 dienstbaren Sant-Realitäten, in die Amortisirung nachstehender hierauf vorgemerkten in Verlust gerathenen Schuldurkunden, respective Intabulations-Certificate gemilliget worden, als:

- a) der Cautionschrift ddo. 1. Februar et intab. 6. März 1786, der Eheleute Joseph und Elisabeth Degiorgio an die löbl. k. k. Tabak-Administration zu Laibach pr. 300 fl. lautend;
- b) des Cautionscheins ddo. 15. et intab. 20. October 1787, der Witwe Elisabeth Degiorgio an die löbl. k. k. Tabak-Administration zu Laibach über 300 fl. lautend;
- c) des Schuldbriefes dd. 17. Juny et intab. 10. September 1803, vom Herrn Valentin Ulls an den Johann Ramor'schen Verlass pr. 800 fl. lautend;
- d) des Schuldbriefes ddo. 24. September 1800, intab. 13. September 1803, vom Herrn Valentin Ulls an Herrn Anton Rudesch zu Reifnitz pr. 450 fl. lautend;
- e) der Obligation ddo. 3. Juny, intab. 13. September 1803, vom Herrn Valentin Ulls an Herrn Anton Rudesch zu Reifnitz pr. 536 fl. 24 kr. lautend;
- f) des Schuldbriefes ddo. 11. Juny 1797, intab. 19. September 1803, vom Herrn Valentin Ulls an Herrn Mathias Perko pr. 150 fl. lautend;
- g) des Schuldbriefes ddo. 8. October 1801, intab. 20. September 1803, vom Herrn Valentin Ulls an die Maria Pekar Feshnarin pr. 100 fl. lautend;
- h) des Uebergabsbriefes ddo. 3. December 1799, intab. 2. November 1803, zwischen Herrn Valentin Ulls und der Elisabeth Perouschel, nun seel., endlich
- i) des Scheins ddo. 27. December 1802, intab. 3. November 1803, vom Herrn Valentin Ulls an die Kirchenprobste St. Francisci Xav. ob Sajowitz, pr. 118 fl. lautend.

Diesemnach haben alle jene, welche aus was immer für einem Rechte auf die hier genannten Schulforderungen einen Anspruch zu machen vermögen, solchen binnen der hiezu gesetzlich bestimmten Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen bey diesem Bez. Gerichte um so gewisser anzubringen und zu erweisen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Herrn Sigmund Zarfeld die obbenannten Schuldscheine und respective deren Intabulations-Certificate als getödtet angesehen, und die Extabulation derselben bewilliget werden wird. Bez. Gericht Reifnitz den 11. November 1825.

(1)

## Subernial = Verlautbarungen.

**Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Syrien; Erzhertzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthén, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.**

Die zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Sardinien glücklich bestehende Freundschafts-Verhältnisse und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten beyzutragen, haben Uns und den König von Sardinien bestimmt, den, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure, unter dem 17. May 1817 abgeschlossenen Vertrag, dessen Dauer mit 17. May 1822 abgelaufen war, welcher aber, nach dem getroffenen Uebereinkommen, seither ununterbrochen fort beobachtet worden ist, nun förmlich zu erneuern und mit jenen Zusätzen zu vermehren, welche durch die Erfahrung zur Vervollständigung der Vortheile desselben für nöthig anerkannt worden sind.

In Folge dessen sind zwischen Unserem und dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königes von Sardinien nachfolgende Punkte verabredet und förmlich unterzeichnet worden:

**Artikel I.**

Alle Civil- und Militär-Behörden, besonders aber die den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Commandanten beyder Staaten, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den respectiven Armeen die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der andern contrahirenden Macht Schutz und Zuflucht finden könne.

Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Desertions-Falles zukommt, sollen sie gehalten seyn, einer solchen Aufforderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den zur Auffindung des Deserteurs getroffenen Verfügungen zu verständigen.

**Artikel II.**

Diesem zu Folge sollen alle Militär-Personen, ohne Ausnahme, sey es von der Infanterie, Cavallerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem andern Militär-Zweige der Oesterreichischen oder Sardinischen Armee, welche das Gebieth der andern Macht betreten würden, ohne mit einem Passe oder einer Marsch-Route in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten, und mit Allem, was sie an Waffen, Montirungs-Stücken, Bagage, Pferden &c.

(Zur Bepl. Nr. 93 d. 21. Nov. 826.)

mit sich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn dergleichen Desertere noch nicht reclamirt worden wären.

Zu diesem Ende soll dem Commandanten des der Gränze zunächst befindlichen Militär-Postens binnen 24 Stunden, oder so bald es nur immer geschehen kann, von der Anhaltung des Deserteurs, mit Bezeichnung des Regimentes, von welchem er entwichen ist, des Tages seiner Anhaltung und der Gegenstände, welche er bey sich gehabt, die Anzeige gemacht werden, damit dieser Commandant ein Detachement zur Uebernahme des Deserteurs an die Gränze abschicken, und zugleich, nach den Bestimmungen des IX. Artikels, die Kosten, welche dieser während der Haft für seine eigene Verpflegung und den Unterhalt der allenfals mitgenommenen Pferde verursacht haben dürfte, sammt der im VI. Artikel festgesetzten Belohnung oder Taglia berichtigen könne.

Wäre das angehaltene Individuum auch von der Armee eines anderen Souverains entwichen, mit welchem gleichfalls ein Cartel besteht, so soll es jener Armee, von welcher es zuletzt desertirt ist, zurück gestellt werden.

Hinsichtlich der entwichenen Officiere der beyderseitigen Armeen ist sich noch ferner nach den dießfaß zwischen den contrahirenden Mächten verabredeten besonderen Bestimmungen zu benehmen.

### Artikel III.

Sollte es einem Deserteur ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln gelingen, die Wachsamkeit der Gränzbehörden, entweder durch Verkleidung, falsche Pässe oder auf andere Art, zu hintergehen und sich in das Gebieth der andern Macht einzuschleichen, oder in deren Armee, ohne Unterschied, ob bey einem National- oder fremden Regimente, enröliren zu lassen; so soll er nichts desto weniger, von dem Augenblicke, wo er entdeckt wird, dem Commandanten der Armee, von welcher er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er auch schon längere Zeit im Lande ansässig wäre.

### Artikel IV.

Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen: die Desertere, welche geborne Unterthanen jener der contrahirenden Mächte wären, auf deren Gebieth sie sich geflüchtet haben, weil sie durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesherrn zurück kehren. Die Zurückstellung soll sich in diesem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Montirungs-Stücke und andere Gegenstände erstrecken, welche ein solcher Deserteur mit sich genommen hätte.

Besagte Ausnahme erstreckt sich aber nicht auf jene Desertere, welche in den Staaten der einen der hohen contrahirenden Mächte geboren, nach gesetzmäßig erworbener Einbürgerung in den Staaten der anderen, von der Armee dieser letzteren entwichen wären. Ein solcher Deserteur, wenn er im Lande, wo er geboren ist, angehalten wird, soll nichts desto weniger ohne Anstand ausgeliefert werden.

### Artikel V.

Ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seiner Verpflegung täglich eine Brot-Portion und 25 Centimes, das Pferd aber

eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung, nach den laufenden Marktpreisen des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat.

**Artikel VI.**

Jenen, welche einen Deserteur anzeigen oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia), und zwar von acht Gulden oder zwanzig Franken in cursirender Münze für einen Mann zu Fuß, und von zwölf Gulden oder dreißig Franken für einen Cavalleristen mit dem Pferde, zugestanden.

**Artikel VII.**

Falls ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen hätte, welches eine mindere Strafe als jene der Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit nach sich zöge, so soll er ohne Aufenthalt zurück gestellt, jedoch zugleich bey seiner Auslieferung ein species facti oder anderer legaler Act zur Bestätigung des von ihm begangenen Verbrechens, mit Angabe aller erschwerenden oder mildernden Umstände, übergeben werden, damit er von den Gerichten der Macht, an welche er ausgeliefert worden, nach den Gesetzen des Landes, wo er das Verbrechen begangen hat, bestraft werden könne; zu diesem Ende soll sich auch in vorerwähntem Acten-Stücke die Strafe angezeigt finden, welche eben die Gesetze über jene Gattung von Verbrechen verhängen.

Wenn aber die Strafe, in welche der Deserteur durch das in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, begangene Verbrechen verfallen ist, in Verurtheilung zu öffentlicher Arbeit bestünde, oder noch von schwererem Grade wäre; so hat die Auslieferung erst nach überstandener Strafe zu geschehen.

**Artikel VIII.**

Jedes Detachement, welches zum Nachsehen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, und nur einen mit einem Passe versehenen Mann bis zum nächsten Orte abzufertigen, um daselbst den Deserteur von den Ortsbehörden zu reclamiren.

**Artikel IX.**

Die gegenseitigen Militär-Commandanten an den Gränzen haben jedes Mal über Ort, Tag und Stunde der Uebergabe der Deserteure das Einverständnis zu pflegen, und die hierzu erforderlichen Truppen-Detachements an den bestimmten Ort abzuordnen.

Der Commandant, welcher die Uebergabe des Deserteurs bewerkstelliget, ist gehalten, dem Commandanten, welcher denselben reclamiret hat, eine Quittung über die richtige Bezahlung der Taglia und sonstigen durch den Deserteur verursachten Kosten auszustellen.

Der Commandant, welcher den Deserteur übernimmt, hat dem Commandanten, welcher ihn ausliefert, bey der Uebergabe desselben, gegen Quittung dieses Letzteren, den Betrag der Taglia und sonstigen, durch den Deserteur verursachten Kosten, in Gemäßheit der Stipulationen der Artikel II. und V. des gegenwärtigen Cartells, zu vergüten, und dagegen den Ausweis über die Kosten, so wie die species facti und die anderen den Deserteur betreffenden Acten

zu übernehmen; indem er seiner Seite einen Empfangsschein über den Deserteur, so wie über alle ihm übergebenen Acten auszustellen haben wird.

**Artikel X.**

Dieselben Bestimmungen haben auch in Ansehung der Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche auf dem Gebiete des anderen betreten würden, jedoch bloß in Folge einer voraus gegangenen Reclamation, zu gelten, und sollen dieselben sofort angehalten und, nach Anordnung des II. Artikels, ausgeliefert werden.

**Artikel XI.**

Jeder Officier der einen Armee, welcher einen Soldaten der anderen, sey es durch List oder Gewalt, zur Desertion verleitet, soll mit zweymonathlichem Arreste bestrafet werden.

**Artikel XII.**

Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einmonathlichem Gefängnisse oder mit einer Geldbuße von fünfzig Franken bestrafet werden, es wäre denn, daß erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen.

**Artikel XIII.**

Allen Unterthanen der contrahirenden Mächte ist untersagt, den Deserturen von den Truppen des anderen Staates irgend etwas von Kleidungs- oder Ausrüstungsstücken was immer für einer Art, Pferde, Waffen &c. abzukaufen. Uenthalben, wo man dergleichen Effecten findet, sind sie als gestohlenen Gut anzusehen, und dem Regimente, welchem der Deserteur anhöret, zurück zu stellen. Derjenige, welcher sich eine Uebertretung dieses Verbothes erlaubt, soll überdieß mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sey ihm entweder durch die Natur des gekauften Stückes oder auch auf andere Art bewußt gewesen, daß es ein gestohlenen Gut sey.

**Artikel XIV.**

Alle rücksichtlich der Auslieferung der gegenseitigen Deserteur festgesetzten Bestimmungen werden durch gegenwärtigen Artikel ausdrücklich auf die widerspenstigen Militär-Pflichtigen beyder Staaten ausgedehnt, soweit sie auf diese letzteren anwendbar sind, in Kraft gesetzt.

Zu diesem Ende sollen folgende Maßregeln getroffen werden:

- a) die Unterthanen der einen der beyden contrahirenden Mächte, welche an der Gränze der anderen ohne vorschristmäßigen Paß oder legale Bewilligung erscheinen, und besonders jene, welche den Verdacht erregen könnten, sich der militärischen Aushebung entziehen zu wollen, sollen als Landstreicher angesehen und als solche von der Gränze zurück gewiesen werden, ohne daß jedoch dadurch weder der gewöhnliche Verkehr zwischen den Einwohnern der an der Gränze gelegenen Orte, so wie selber nach den in beyden Staaten geltenden Vorschriften wirklich bestehet, oder mit beyderseitigem Einverständnisse in der Zukunft festgesetzt werden könnte, noch der jährlich Statt findende Uebergang der Feldarbeiter aus einem Gebiete in das andere ein Hinderniß erleide.

- b) Jene Unterthanen der einen der beyden contrahirenden Mächte, welche sich in den Staaten der anderen mit vorschristmäßigen Pässen oder legaler Bewilligung aufhalten, und welche zur Militär-Dienstleistung in was immer für einer Waffe, Branche oder Eigenschaft berufen würden, sollen in ihr Vaterland zurück gesendet werden, so bald deren Reclamirung in gehöriger Form erfolgt seyn wird.
- c) Die Unterthanen der einen Macht, welche sich nicht auf eine genügende Art über die Befreyung von der Militär-Pflicht in ihrem Vaterlande ausweisen können, sollen zu keiner Art Militär-Dienstleistung in den Staaten der anderen Macht angeworben werden.

Artikel XV.

Gegenwärtige Convention wird acht Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft und Vollzug treten, und auch weiterhin von fünf zu fünf Jahren in Kraft bleiben, ohne daß nach Verlauf dieser Frist eine ausdrückliche Erneuerung derselben vonnöthen wäre, bis nicht von einer der beyden contrahirenden Mächte eine Generalklämung erfolgt.

Sie soll im ganzen Umfange beyder Staaten kund gemacht werden, und die beyden erlauchten Monarchen verpflichten sich ausdrücklich, den betreffenden Behörden die nöthigen Befehle ertheilen zu lassen, damit den Reclamationen, welche Kraft dieser Convention Statt haben dürften, baldmöglichst Folge gegeben werde, und sowohl die Behörden, welche sich hierin eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließen, als auch die Unterthanen mit den ihrem Vergehen angemessenen Strafen zu belegen, welche sich der Verbergung oder Beförderung der Flucht der nicht mit regelmässigen Pässen versehenen oder bereits reclamirten Individuen der anderen Nation schuldig machen sollten.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben, mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edictes, zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können; befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe, in Gemäßheit der Bestimmungen des XV. Artikels, nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolget und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, am 27. Februar, im Jahre des Heils Ein tausend acht hundert sechs und zwanzig, Unserer Regierung im fünf und dreyßigsten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Friedrich Xaver Prinz zu Hohenzollern-Hechingen,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freyherr von Stipsicz,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Nach Seiner k. k. apostolischen Majestät  
höchst eigenem Befehle:

Caspar Lehmann.

## Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

3. 1420.

(1)

Nr. 6174.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Georg Mülle, Hauseigenthümers adhier, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des in Verlust gerathenen, auf seinen Häusern Nr. 262 in der Stadt und Nr. 56 in der Pollana-Vorstadt sammt An- und Zugehör, dann den Häusern Nr. 278 in der Stadt und Nr. 57 in der Pollana-Vorstadt, seit 6. November 1770 zur Sicherstellung der, vom Caspar Anton Ruf an Carl Ruf zur Auszahlung übernommenen 19,000 fl. intabulirten Vergleichscontractis vdo. 17. October 1768, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten intabulirten Vergleichscontract aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachte intabulirte Vergleichs-Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 31. Oct. 1826.

## Vermischte Verlautbarungen.

3. 1417.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Johann Millauf von Zirknig, wider Anton Mörckel, in die Feilbietung der, mit Pfandrecht belegten, im Executionswege auf 563 fl. geschätzten, der Herrschaft Radlischeg unter den Rect. Zahlen 412 und 419 dienstbaren, in Raunig S. 3. 17 gelegenen 18 und 14 Kaufrechtshuben, dann der, auf 137 fl. 15 kr. geschätzten Fahrnisse, mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom 13. November 1826, wegen schuldigen 275 fl. c. s. c. gewilliget, und seyen zu diesem Ende drey Versteigerungstagsetzungen, auf den 14. December 1826, 18. Jänner und 15. Februar 1827, jedesmahl Vormittag für die Realität, und Nachmittag für die Fahrnisse zu den gewöhnlichen Vicitationsstunden im Orte der erequirten Realität zu Raunig mit dem Anhange anberaumt worden, daß, wenn diese Realität und Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um oder über die erhobenen Schätzungswerthe an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten Feilbietung auch unter demselben veräußert werden sollen.

Bez. Gericht Schneeberg den 13. November 1826.

3. 1419.

E d i c t.

Nr. 2059.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey auf executives Einschreiten des Michael Hönigmann von Kerndorf, in die öffentliche Versteigerung der, dem Joseph Eppich von Malgern gehörigen, sammt Bohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 180 fl. gerichtlich geschätzten halben Hube gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagsetzung am 10. Jänner, die zweyte am 10. Februar und die dritte am 10. März k. J. 1827, jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besage in loco Malgern anberaumt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsetzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hint- an gegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen können in der Rangley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee den 8. November 1826.

S. 123.

(1)

Nr. 1449.

Von dem k. k. prov. Bezirksgerichte zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Georg Rosmann von Geräuth St. Michael, Bezirkes Haasberg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich nachstehender angeblich in Verlust gerathener Urkunden, und zwar:

- a) der Schulobligation vom 24. September 1793 pr. 200 fl. d. W. an Mathias Preßlar, gewesenen Mundkoch des Fürsterzbischofs von Laibach;
- b) des Schuldscheines vom 18. September 1794 pr. 500 fl. l. W. an Johann Schusterschitsch sel. lautend;
- c) des Ehevertrags der Ursula Gostitscha vom 7. November 1794 pr. 600 fl. d. W. Heirathsgut, und pr. 75 fl. l. W., als Erbtheile für die drey Georg Schusterschitsch'schen Kinder;
- d) des Verzichtbriefes vom 20. September 1794 pr. 600 fl. Heirathsgut der Ursula Gostitscha an Jacob Gostitscha, und
- e) des Vergleichs vom 19. December 1794 pr. 7 fl. l. W. an Ursula Schusterschitsch lautend, welche sämtliche Urkunden auf der dem Sebastian Kautschitsch gehörigen, zu Wasche liegenden, sub. Rectif. Nr. 7 dem Gute Ruzing zinsbaren Halbhube intabulirt sind, gewilliget worden.

Daber haben jene, welche aus gedachten Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrande Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens nach Verlauf der Amortisationsfrist diese Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate auf ferneres Anlangen für nichtig und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach am 23. Jänner 1826.

S. 1412.

N a c h r i c h t.

(2)

Johanna Sengkl, Inhaberin einer Damen-Pußwaaren-Niederlage zu Grätz, gibt sich die Ehre anzuzeigen, daß sie den nächstkommenden Markt besucht, und empfiehlt sich einem hohen Adel, löbl. k. k. Militär und dem verehrtesten Publicum mit einer äußerst eleganten Auswahl von Damenpuß-Waaren, als: Hüte, Puß-, Visit-, Toiletten- und Neglige-Häubchen, Frauen- und Männer-Chemisetten, ddo. Kragen, Krausen, sehr enoble Walles (Schleier), Pajandärs, Besserin-Lücheln, Blumen, Federn, Spitzen, Binden, Handschuhe, Draht- und ordinäre Locken, ganz feine Moskowittergleiche perl zum Kopf auf Bälle, gestrickte Kinderanzug-Waaren u. s. w., vorzüglich schönen Strick- und Nähzwirn &c. &c.

Zugleich erbiethet sie sich, während des Marktes, Reparaturen, wie auch nach eigenem Gusto und Costum allfällig zu bestellende neue Damenhüte &c. sogleich zu verfertigen. Hauptsächlich empfiehlt sie sich dem respectiven Handelsstand mit Seidenlocken und Böpfen, zum Frisieren der Damen auf Bälle, nämlich Diana-, Fantasie-, Draht- und Kämmelocken; da sie hiezu eigene Maschinen besitzt, so kann im Dugend die Zahl der Locken, wie auch Gewicht der Seide von den Böpfen, die Menge der Abtheilungen, Breite und Länge ebenfalls auch das Gewicht bestimmt werden, (auch können die Locken auf Böpfchen oder Band gefast werden). Diese Artikel, auf Maschinen erzeugt, sind nicht nur allein schöner, sondern auch dreymahl so dauerhaft wie die andern.

Auch werden bey ihr Seidenblonden, Thielangle und Wollen-Petinet, Spiz-Vortücher, Schleier, Häubchen, Krägen, mit und ohne Erl tamboriet und eingezogen, geschlungene Streifen und Lücheln von Petinet, Batist und Perkal erzeugt.

Da sie aber erwähnte Waaren in Grätz auf die wohlfeilste Art selbst erzeugt, so ist sie auch im Stande, die allerbilligsten Preise zu wagen. Ferner ist bey ihr zu haben, die so sehr berühmte englische Fleckseife, welche alle Flecke ohne Ausnahme aus allen Stoffen beseitiget, und verschossene Farben sogar wieder auffrischt, das Stück zu 20 kr. C. M.

Endlich auch die kürzlich neu erschienene Pariser Seife, womit alle schlechtfarbige Artikel, sie seyen aus Schaf- oder Baumwolle, wie auch von Seide fabricirt, wenn sie damit im lauen Flußwasser gewaschen werden, in den Farben befestiget und gleichsam neubelebt werden, und ist das Stück hievon um den geringen Preis von 8 kr. C. M. zu haben.

Ihre Hütte ist Nr. 48, im 2ten Gang links die erste. Sollte sie das Stück haben, mit Bestellungen beehrt zu werden, so bittet sie an Sonntagen in ihrer Wohnung in der Spitalgasse Nr. 269 im ersten Stock rückwärts damit beauftragt zu werden.

In Grätz hat sie ihre Niederlage in der Murgasse Nr. 309 zur Göttinn Flora.

**3. 1415. N a c h r i c h t. (2)**

Der Unterzeichnete gibt sich hiermit die Ehre dem verehrungswürdigen Publicum ergebenst anzuzeigen, daß er die Restauration beyhm Lamm in der Spitalgasse in der Stadt verlassen, und nun das Einkehr-Gasthaus zum goldenen Stern in der Theatergasse (Capuciner-Vorstadt) bezogen hat. Unter Einem entledigt er sich hierdurch der angenehmen Pflicht, seinen P. T. Gästen für die ihm bisher geschenkte Gewogenheit verbindlichst zu danken, und empfiehlt sich nun neuerlich, sowohl Mittags, als Abends, täglich mit einer Auswahl von best zubereiteten Speisen, so wie mehreren Gattungen guten, echten Weinen und Bier, bestens. Zur mehreren Bequemlichkeit hat er auch, nebst dem da zu ebener Erde bereits bestehenden Gastzimmer, noch ein zweytes sehr geräumiges für Gäste von Distinction im ersten Stock eröffnet, und bittet sonach, unter Versicherung einer stets möglichst schnellen und soliden Bedienung, um allseitig geneigten Zuspruch.

Johann Schweg,  
bürgl. Gastgeber.

**3. 1410. A n z e i g e. (2)**

Johann Gaisrigler, bürgl. Deckenmacher von Grätz, besucht den gegenwärtigen Elisabethen = Markt mit einer Auswahl von grünseidenen und kammertüchernen Bett = Decken und Kozen, und verspricht den geehrten Abnehmeru die billigsten Preise.

Hat seine Hütte in der dritten Gasse Nr. 54.

**3. 1411. (1)**

Unterzeichnete gibt sich hierdurch die Ehre bekannt zu machen, daß sie jungen kleinen sowohl als auch erwachsenen Mädchen in verschiedenen nothwendigen Arbeiten, als: Stricken, Nähen, Märken, Schlingen, Stricken mit Seide sowohl als Ebenillien und Krep, Nag. Arbeiten, Knüpfen, Tambouriren und Häkeln, gegen billige Belohnung gründlichen Unterricht ertheilt. Das Nähere erfährt man von ihr selbst im ersten Stockwerk des Hauses Nr. 9, rückwärts der Pfarrkirche Maria Verkündigung.

Maria Preschirn.

Subernial-Verlautbarung.

Z. 1426.

N a c h r i c h t

ad Nr. 22260.

vom k. k. mährisch-schlesischen Landes-Subernium.

(1) Bey dem hierortigen k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte ist die sieben-  
te Caffe-Officiersstelle erledigt, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 500 fl. ver-  
bunden ist.

Es wird daher zur Wiederbesetzung dieser erledigten Dienststelle der Concurs  
mit dem Beseße ausgeschrieben, daß diejenigen k. k. Beamten, welche dieselbe  
zu erhalten wünschen und sich mit den Zeugnissen über die erforderlichen Kennt-  
nisse im Rechnungs- und Cassegeschäfte, dann über ihre gute Moralität aus-  
zuweisen vermögen, ihre gehörig instruirten Gesuche hierum bis 15. December  
d. J. bey dieser k. k. Landesstelle einzubringen haben.

Brünn am 27. October 1826.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 1418.

E d i c t.

Nr. 2078.

(1) Von dem Bez. Gerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey auf  
Anlangen des Matthäus und der Magdalena Hudolin, in die Amortisirung der angeblich  
in Verlust gerathenen Urkunden, als des Vergleiches ddo. 7. May 1808 mit 200 B. 3.  
zu Gunsten des Georg Widerwohl aus Merleinsbrauth, und des Notariatsactes ddo. 19. May  
1812 mit 115 fl. G. M. zu Gunsten des Andreas Knaus von Merleinsbrauth lautend,  
gewilliget worden. Es werden daher alle jene, welche aus obigen Urkunden was im-  
mer für ein Recht abzuleiten vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einem Jah-  
re, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß hierorts geltend zu machen, als nach Verlauf  
dieses Termines die Urkunden für null und wirkungslos erklärt werden würden.

Bez. Gericht Gottschee am 10. November 1826.

Z. 1421.

E d i c t.

Nr. 1756.

(1) Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Laß wird hiemit allgemein  
kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Herrn Dr. Lorenz Eberl, als Curator  
der minderj. Andre Bergant'schen Kinder, in die Ausfertigung der Amortisations-  
Edicte, rücksichtlich der zu Gunsten der Elisabeth Miller auf den, der Pfarrkirche St.  
Georg zu Altenlaß dienenden Oberlandsacker und Wiesen sub Urb. Nr. 79, Rect. Nr.  
58 intabulirten und angeblich in Verlust gerathener Schuldobligation ddo. et intab.  
18. May 1799 pr. 255 fl. gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diesen Schuldbrief ein Recht zu haben ver-  
meinen, hiemit aufgefordert, daßselbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und drey Tagen sogewiß  
hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit, über ferneres An-  
suchen, der benannte Schuldbrief sammt dem Intabulations-Certificate für null, nichtig  
und kraftlos erklärt werden würde.

Bez. Gericht Staatsbererschaft Laß 17. November 1826.

Z. 1422.

E d i c t.

Nr. 1742.

(1) Vom Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Laß wird hiemit allgemein  
kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Valentin Karlin von Laß, in die Ausfer-  
tigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des, zu Gunsten des Franz Kocher auf  
dem, in der Stadt Laß, Capuziner-Vorstadt sub Haus-Nr. 13 liegenden Hause inta-  
bulirten und angeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins ddo. et intab. 25. October  
1790 pr. 400 fl. Landeswährung, oder 340 fl. deutscher Währung gewilliget.

(Zur Beyl. Nr. 93 d. 21. Nov. 826.)

§

Es werden daher alle Fene, die auf den benannten Schuldbrief ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, dasselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogleich hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauff dieser Zeit, über ferneres Ansuchen, der benannte Schuldbrief sammt dem Intobulations-Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bez. Gericht Staats Herrschaft Saß den 17. November 1826.

**S. 1432.**

**G e t r e i d : V e r k a u f .**

(1)ud

Am 30. November d. J. von neun bis zwölf Uhr Vormittag werden in der Amtskanzley der Herrschaft Freudenthal nachstehende Natural-Vorräthe, als:

180	Wiegen	16	Maß	Weizen
6	"	8 1/4	"	Korn
144	"	—	"	Gerste
183	"	—	"	Haber
—	"	22 1/4	"	Haiden
99	"	22	"	Hiers
—	"	6 3/4	"	Hiersbrein
—	"	22 1/4	"	Schwarzgemischet, dann
12	Klafter hartes 30jüliges, und			
13 188;320	weiches dto. Brennholz, entweder im Ganzen,			

oder partienweise, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft, wozu Licitationslustige zu erscheinen vorgeladen werden.

Verwaltungs-Amt Freudenthal am 18. November 1826.

**S. 1425.**

**E d i c t.**

Nr. 1717.

(1) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Reifnitz, als Concurbinstant, wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Rohan, Gregor Kromar'schen Concursumasse-Verwalter von Niederdorf, in die öffentliche Versteigerung der, zu dieser Concursumasse gehörigen, zu Niederdorf sub Haus-Nr. 59 gelegenen, der Herrschaft Reifnitz sub Rect. Nr. 222 et Urb. Fol. 379 zinsbaren 1/4 Hube sammt dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gewilliget, und hiezu die Tage auf den 11. December d. J. und 15. Jänner k. J. 1827, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Niederdorf mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn obbenannte Realität bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsagung um den Schätzungswertß pr. 500 fl. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, wegen der weitem Veräußerung der Creditoren-Ausschuß einvernommen werden wird.

Die Licitationsbedingungen können in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Reifnitz den 6. November 1826.

**S. 1423.**

**E d i c t.**

Nr. 1201.

(1) Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über neuerliches Ansuchen des Lorenz Pugel von Weitersdorf, in die executive Versteigerung der, dem Joseph Schampa von Brükel eigenthümlich gehörigen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 904 dienstbaren 1/2 Hube sammt dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen schuldigen 12 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der erste auf den 6. November, der zweyte auf den 14. December l. J. und der dritte auf den 18. Jänner k. J. 1827, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Brükel mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn obbenannte 1/2 Hube sammt Zugehör bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsagung um den

Schätzungswert pr. 419 fl. 35 kr. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bez. Gericht Reifnis den 31. July 1826.

U n m e r k u n g. Bey der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

S. 1474.

E d i c t.

Nr. 1920.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Anna Leher und des Volte Marschig, Vormünder des minderjährigen Matthäus Leher von Soderschig, Besitzer einer, der Herrschaft Reifnis sub Urb. Fol. 942 zinsbaren Realität, in die Amortisirung nachstehender hierauf vorgemerkten, in Verlust gerathenen Schuldurkunden, respective deren Intabulationscertificats, gewilliget worden, als:

- a) der Schuldobligation ddo. 1. Juny et intab. 8. Juny 1795, des Georg Zwayer von Brickel pr. 215 Kronen oder 426 fl. 25 kr.;
- b) des Vergleichs ddo. 4. et intab. 5. October 1796, der Maria Anna Leher sel., Mutter des sel. Martin Leher, wegen 63 fl. 28 kr.;
- c) der Schuldobligation ddo. 18 Jänner et intab. 27. Februar 1797, von 35 fl. 5 kr. des Mathias Kovat von Reifnis;
- d) der Schuldobligation ddo. 4. May 1801 et intab. 25. July 1807 pr. 257 fl. 50 kr. des Georg Zwayer von Brickel;
- e) der unterm 25. May 1805 auf die ebenbenannte Schuld pr. 257 fl. 50 kr., dann unterm 6. May 1806 auf die oben sub a berührte Schuld pr. 426 fl. 25 kr. erfolgten Superintabulation des Testaments vom 5. December 1801;
- f) der Schuldobligation vom 9. et intab. 13. December 1801, des Johann Georg Zwayer von Soderschig pr. 93 fl. 14 kr.;
- g) des Schuldbriefes vom 19. Juny und intab. 30. October 1802, des Georg Bessel von Soderschig mit 45 fl. 37 kr.;
- h) des Bestand-Contractis ddo. et intab. 31. October 1804, des Barth. Urko von Soderschig pr. 220 fl.;
- i) des Heirathsbriefes vom 26. October et intab. 30. November 1804, der Kinder erster Ehe Johann und Anton, wegen 85 fl., welcher auch auf die Wiese Schupenja intabulirt ist;
- k) der Urkunde vom 5. et intab. 21. März 1807 mit 85 fl. der obgenannten zwey Kinder Johann und Anton Leher;
- l) des gerichtl. Vergleichs vom 18. et intab. 21. August 1807, des Johann Boiz von Niederdorf pr. 145 fl.;
- m) des Schuldscheins vom 4. et intab. 13. November 1810 pr. 200 fl., des Aloys Gruber von Nerleinsbrauth.

Diesemnach haben alle jene, welche aus was immer für einem Rechte auf die hier genannten Schuldsforderungen einen Anspruch zu machen vermeinen, solchen binnen der hierzu gesetzlich bestimmten Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen bey diesem Bez. Gerichte um so gewisser anzubringen und zu erweisen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der Anna Leher und des Volte Marschig die obbenannten Schuldscheine und resp. deren Intabulations-Certificats, als getödtet angesehen, und die Extabulation derselben bewilliget werden wird.

Bez. Gericht Reifnis den 26. November 1826.

S. 1387.

E d i c t.

Nr. 1195.

(3) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Johann Homann zu Laibach, als Curator des minderj. Anton Themann, letztwillig ernannten väterlich Ignaz Thoman'schen Universalerben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 10. Juny 1826 zu Steinbüchl verstor-

benen Realitätenbesitzer und Gewerken, Herrn Ignaz Thomann, die Tagsetzung auf den 15. December d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Forderungen zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Bez. Gericht Radmannsdorf den 26. October 1826.

**Z. 1399.** Ein Gerichtsdiener (2) wird bey der Cameralherrschaft Welbes, gegen einen Gehalt jährlicher 120 fl., freyer Wohnung und den gesetzlichen Zustellungsgebühren, aufgenommen. Der diesen Dienst zu erhalten wünscht, hat sein mit dem legalen Zeugnisse über seine Moralität, bisherige Dienstleistung, vollkommene Kenntniß der krainerischen Sprache und körperlichen Beschaffenheit instruirtes Gesuch längstens bis 15. December d. J. bey diesem Verwaltungsamte einzureichen.

Verwaltungsamt der Cameralherrschaft Welbes am 12. November 1826.

**Z. 1416.** Gebrüder Kahn, Optiker aus Ugram, (2) empfehlen sich bestens für den gegenwärtigen Markt mit ihren verschiedenen optischen Gläsern und Instrumenten, und bitten zugleich Kenner und Liebhaber, sie mit ihrer schätzbaren Gegenwart zu beehren.

Ihre Hütte ist im 1sten Eingange Nr. 25.

**Z. 1391.** Wohnung zu vergeben. (3)  
In der Theatergasse Nr. 19 ist der zweyte Stock, bestehend in 6 Zimmern, Küche, Speisgewölb und aller übrigen Zugehör, zu Georgi 1827 in Miethe zu vergeben. Auch ist jene Wohnung so geeignet, daß ein oder zwey Zimmer, indem sie einen besondern Eingang haben, allenfalls an ledige Personen in Pflasterpacht gegeben werden können. Um das Weitere sollte man sich beliebig bey dem Eigenthümer zu ebener Erde allda erkundigen.

### Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 10. November 1826.

Dem Simon Lomz, Fischer, s. Sohn Simon, alt 6 Tage, in der Krakau Nr. 60, am Kinndackenkrampf.

Den 13. Dem Barth. Erboniz, Schustergesell, s. Sohn Leopold, alt eine Woche, im Judensteig Nr. 226, an Fraisen. — Dem Gregor Zierer, Zimmermann, s. W. Ursula, alt 36 J., in der Schneidergasse Nr. 258, an den Folgen einer schweren Geburt. — Valent. Dobnikar, Schuster, alt 50 J., in Reber Nr. 30, an der Lungenentzündung.

Den 14. Dem Gregor Zierer, Zimmermann, s. Sohn Martin, alt 1 Tag, in der Schneidergasse Nr. 258, an Fraisen. — Joh. Jakusch, Samenhändler, alt 77 J., an der Pollanina Nr. 73, an der Lungensucht.

### Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach vom 18. November 1826.

	Weizen	2 fl. 29 1/2 kr.
	Rufuruz	— " — "
Ein nieder-österreichischer Mehzen	Korn	1 " 35 1/4 "
	Gerste	— " — "
	Hierb	— " — "
	Haiden	1 " 24 " "
	Hafer	1 " — "